

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport
Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350
Gesch. Z.: /

Vorlage 202/2023
Datum 15.06.2023

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: **Tübinger Spielzeit; Rahmenkonzeption**

Bezug: 6f/2023

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Entsprechend des Auftrags aus Punkt e) der Vorlage 6f/2023 hat die Verwaltung ein Rahmenkonzept für die Unterstützung eltern-/vereinsorganisierter Kinderbetreuung nach Ende der Öffnungszeit der Einrichtungen erarbeitet.

Für eine kontinuierliche Betreuung von Kindern in festen Gruppenangeboten ab 10 Stunden pro Woche bedarf es nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis. Zuständig ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS). Bei einer Betreuungszeit von weniger als 10 Stunden pro Woche (Spielgruppe) kann das Angebot ohne Betriebserlaubnis stattfinden. Demnach ergeben sich keine Vorgaben in Bezug auf die eingesetzten Kräfte, insbesondere muss es sich nicht um Fachkräfte nach § 7 KiTaG handeln.

Ziel ist in jedem Fall ein dauerhaftes und verlässliches ergänzendes Betreuungsangebot einzurichten.

Daraus ergibt sich folgender Konzeptionsrahmen für eine eltern-/vereinsorganisierte Kinderbetreuung nach Ende der Öffnungszeit der Einrichtung:

- a) betreute Spielgruppe durch Träger (Verein etc.)
 - eine betreute Spielgruppe mit weniger als 10 Wochenstunden kann an drei bis fünf Tagen eingerichtet werden - bspw. kann so eine Betreuung an vier bis fünf Tagen zwischen 14.30 Uhr und 16.30 Uhr ermöglicht werden
 - die betreute Spielgruppe darf kein Angebot der Stadt sein, da diese bereits die betriebserlaubte Einrichtung betreibt

- es muss eine strenge organisatorische Trennung zwischen städtischer Einrichtung und Spielgruppe herrschen
 - Eltern melden sich beim Träger der Spielgruppe an
 - Eltern zahlen Betreuungsentgelt an den Träger der Spielgruppe
 - der Träger der Spielgruppe engagiert das notwendige Personal und stellt es an
 - eine tarifnahe Bezahlung ist möglich (TVöD S2, Stufe 3 = 15,23 € / brutto / Stunde (Stand TVöD 2022))
 - der Träger der Spielgruppe schließt die notwendigen Versicherungen ab
 - die Stadt stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung
 - die Stadt trägt die Kosten, abzüglich der Elternbeiträge inkl. Organisation, Personal, Versicherungen etc. und schließt darüber eine Vereinbarung ab

Die Variante wird seitens der Verwaltung präferiert.

b) betreute Spielgruppe durch Eltern (ohne Trägerverein)

- grundlegend gleiche rechtliche Rahmenbedingungen
- ehrenamtliche Betreuung durch die Eltern
- die Stadt stellt die Räumlichkeiten
- keine Elternbeiträge
- Selbstorganisation durch die Eltern
- Versicherung über Haftpflicht- und Unfallsammelversicherung für Ehrenamtliche

Die Variante wird seitens der Verwaltung nicht präferiert. Für die Überlassung der Räumlichkeiten für ein regelmäßiges und verlässliches Angebot braucht es eine Person / einen Träger, der als Vertragspartner die Verantwortung übernimmt.

Noch zu erarbeiten sind die Nutzungsvereinbarung / Überlassung der Räumlichkeiten, ein Formblatt für eine Einverständniserklärung der Eltern zur Übergabe der Kinder an die Spielgruppenbetreuung sowie ein Übergangs- und Eingewöhnungskonzept. Darüber hinaus bedarf es noch einer Fördervereinbarung mit den Trägervereinen.

Die Verwaltung bewertet die bedarfsgerechte ergänzende Betreuung als kommunale Pflichtaufgabe und wird daher die o.g. auch finanziellen Rahmenbedingungen in eigener Zuständigkeit umsetzen.